

Stadt Krumbach (Schwaben), Nattenhauser Str. 5, 86381 Krumbach

Piratenpartei Landesverband Bayern Herrn Josef Reichardt Schopenhauer Straße 71 80807 München

Stadt Krumbach (Schwaben)

Rathaus, Nattenhauser Straße 5 Postfach 1352, 86371 Krumbach

Telefon (08282) 902-0 Telefax (08282) 902-33 Internet: www.krumbach.de

Krumbach, Aktenzeichen Bearbeiter(ip)

31.05.2021 823 – 13.1 Herr Vogel

Durchwahl-Nr. Zimmer-Nr.

902-36 105

E-Mail

vogel@stadt.krumbach.de

Sondernutzungserlaubnis gem. Art. 18 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes

Die Stadt Krumbach (Schwaben) als zuständige Trägerin der Straßenbaulast gem. Art. 42 Abs. 3 i. V. mit Art. 48 BayStrWG erteilt gem. Art. 18 BayStrWG der

Piratenpartei Landesverband Bayern, Herrn Josef Reichardt

die Erlaubnis die Gehwege in Krumbach und den Stadtteilen – wie am 17.04.2021 per Email beantragt – über den Allgemeingebrauch hinaus zur Aufstellung von 25 Plakattafeln - (DIN A1) anlässlich der "Bundestagswahl 2021" unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu benutzen:

- 1. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich. Sie gilt von 01.09.2021 bis längstens 03.10.2021.
- 2. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen oder Schäden sind der Stadt Krumbach zu ersetzen.
- 3. Ist für die Ausführung der Anlage oder der Arbeit eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergl. nach anderen Vorschriften erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen.
- 4. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz des Gehweges, des Fußgänger- und Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
- Regelung für den Fußgängerverkehr: Für den Fußgängerverkehr bleibt noch eine Restgehwegbreite von 1,20 m.
 - Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz des Gehweges, des Fußgänger- und Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
 - Vor jeder Änderung der Sondernutzung ist die Zustimmung der Stadt Krumbach einzuholen.

Sparkasse Günzburg-Krumbach IBAN: DE94 7205 1840 0000 0011 64 BIC: BYLADEM1GZK

Raiffeisenbank Schwaben Mitte eG IBAN: DE80 7206 9736 0002 5134 98 BIC: GENODEF1BLT

Steuernummer: 151/114/70429

E-Rechnung: rechnungseingang@stadt.krumbach.de

6. Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grund, so sind die Anlage wieder zu beseitigen und der Gehweg wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Stadt Krumbach bzw. des Landratsamtes Günzburg als Straßenverkehrsbehörde ist hierbei Folge zu leisten.

Weitere Auflagen:

- Auf die genaue Einhaltung der vereinbarten Aufstellzeit- und -orte wird besonders hingewiesen.
- Vor Friedhofseingängen, auf Verkehrsinseln, im Innenstadtbereich (siehe Anlage) und an Einfahrten sind keine Plakattafeln zulässig.

An Bäumen dürfen keine Plakate angebracht werden.

Im gepflasterten Innenstadtbereich (siehe Lageplan) und an amtlichen Verkehrszeichen ist eine Plakatierung nicht zulässig.

Es dürfen nicht mehrere Plakate hintereinander aufgehängt werden.

- Das Befestigungsmaterial (z. B. Kabelbinder, Draht o. ä.) ist zu entfernen.
- 8. Für die Erlaubnis wird nach dem Kostengesetz eine Sondernutzungsgebühr i. H. v. 0,00 € erhoben. Die Auslagen betragen 0,00 EUR.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Krumbach (Schwaben), Nattenhauser Straße 5, 86381 Krumbach (Schwaben) einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Krumbach (Schwaben)) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:
Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Krumbach (Schwaben) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

 Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts (hierzu zählt auch ein Kostenersatz nach dem Kostengesetz) ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Krumbach (Schwaben)



